

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Übersetzung wurde bereits in Newsletter Menschenrechte 2025/6 veröffentlicht] Die erneute Veröffentlichung wurde allein für die Aufnahme in die HUDOC-Datenbank des EGMR gestattet. Diese Übersetzung bindet den EGMR nicht.

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Translation already published in Newsletter Menschenrechte 2025/6] Permission to republish this translation has been granted for the sole purpose of its inclusion in the Court's database HUDOC. This translation does not bind the Court.

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Traduction déjà publiée dans Newsletter Menschenrechte 2025/6] L'autorisation de republier cette traduction a été accordée dans le seul but de son inclusion dans la base de données HUDOC de la Cour. La présente traduction ne lie pas la Cour.

Unsicherer Rechtsrahmen betreffend Schwangerschaftsabbrüche bei Fehlbildungen des Fötus

A. R. gg Polen, Urteil vom 13.11.2025, Kammer I, 6030/21

Sachverhalt

Das polnische Verfassungsgericht hob mit Urteil vom 22.10.2020 (K 1/20) § 4a Abs 1 Z 2 Familienplanungsgesetz 1993 wegen eines Verstoßes gegen das Recht auf Leben des Fötus und gegen die Menschenwürde als verfassungswidrig auf. Zuvor durfte nach § 4a Abs 1 Z 2 Familienplanungsgesetz 1993 ein Schwangerschaftsabbruch vorgenommen werden, wenn »pränatale Tests oder andere medizinische Verfahren ein hohes Risiko dafür ergeben, dass der Fötus schwer und irreversibel geschädigt ist oder an einer unheilbaren, lebensbedrohlichen Krankheit leidet.«

Das Urteil des Verfassungsgerichts trat jedoch trotz der bereits erfolgten Urteilsverkündung (am 22.10.2020) erst am 27.1.2021 in Kraft, woraufhin ein legaler Schwangerschaftsabbruch bei Fehlbildungen des Fötus nicht mehr möglich war.

Dieses Urteil hatte persönliche Auswirkungen auf die Bf, die sich in der 15. Schwangerschaftswoche am 5.11.2020 einer pränatalen Diagnostik unterzog, die bestätigte, dass das Kind, das sie erwartete, an einer genetischen Störung (Trisomie 18) litt. Die Bf wollte nicht riskieren, dass das Urteil verbindlich wird, bevor sie die verschiedenen Schritte abgeschlossen hätte, die

für eine legale Abtreibung erforderlich waren.

Bereits vor dem Inkrafttreten des Urteils des Verfassungsgerichts war die Bf besorgt, insb wegen des Risikos einer Schließung der Grenzen aufgrund der COVID-19-Beschränkungen und der durch diese Entscheidung begründeten Haltung einiger Krankenhäuser in Bezug auf Schwangerschaftsabbrüche.

Die Bf reiste daraufhin in die Niederlande, wo die Schwangerschaft in der 17. Schwangerschaftswoche am 12.11.2020 in einer Privatklinik abgebrochen wurde. Die Bf war neben physischen und psychischen Belastungen, die mit ihrer Auslandsreise zum Zwecke einer Abtreibung verbunden waren, auch zusätzlich finanziellen Belastungen ausgesetzt (Transportkosten, Kosten für die Unterkunft und Arztkosten). Zudem hatte sie Schwierigkeiten, ihren Anspruch auf einen verkürzten Sondermutterschaftsschutz geltend zu machen, da sie den Schwangerschaftsabbruch im Ausland vornehmen lassen hatte.

Rechtsausführungen

Die Bf behauptete eine Verletzung von Art 3 (hier: *Verbot der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung*) und Art 8 EMRK (hier: *Recht auf Achtung des Privatlebens*).

I. Vorbemerkungen

(28) Die Bf brachte vor, dass [...] ihr eine Abtreibung aufgrund von Fehlbildungen des Fötus zwar nicht verweigert worden sei, doch habe das Familienplanungsgesetz 1993 dennoch ihre Rechte verletzt, da sie gezwungen gewesen sei, ihr Verhalten anzupassen. Sie machte außerdem gemäß Art 8 EMRK geltend, dass der Eingriff nicht »gesetzlich vorgesehen« gewesen sei, da (i) die Zusammensetzung des Verfassungsgerichts unzulässig und verfassungswidrig gewesen sei [...], (ii) die Ernennung einer Richterin [...] (Präsidentin des Verfassungsgerichts und vorsitzende Richterin in der betreffenden Rechtssache) ebenfalls zu beanstanden sei, und (iii) eine in der Rechtssache mitwirkende Richterin [...] nicht unparteiisch gewesen sei, da sie sich zuvor als Parlamentsmitglied für eine Verschärfung der Abtreibungsgesetze in Polen eingesetzt hätte. Zudem brachte die Bf vor, dass sie ein potenzielles Opfer eines Verstoßes gegen Art 3 EMRK sei, da die Befürchtung, zur Geburt eines kranken oder toten Kindes gezwungen zu werden, in ihr Angst und Leid verursacht habe.

1. Zu Art 3 EMRK

(35) Die Beurteilung des für die Anwendbarkeit von Art 3 EMRK erforderlichen Mindestmaßes an Schwere einer Misshandlung [...] ist abhängig von den konkreten Fallumständen [...].

(36) Der GH stellt fest, dass die Beschwerde der Bf allgemein formuliert war und sich auf die Auffassung des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen in zwei Stellungnahmen¹ zu tödlichen Fehlbildungen des Fötus bezog. Im vorliegenden Fall [...] muss es für die Bf psychisch belastend gewesen sein, für eine Abtreibung ins Ausland zu reisen. Der GH ist jedoch der Ansicht [...], dass die Bf ihre Behauptung, die vom Verfassungsgericht eingeführten Beschränkungen hätten zu einer Behandlung geführt, die gegen Art 3 EMRK verstößt, nicht substantiiert dargelegt hat [...].

(37) Der GH kommt zum Ergebnis, dass die Beschwerde [in Bezug auf Art 3 EMRK] gemäß Art 35 Abs 3 lit a und Abs 4 EMRK als offensichtlich unbegründet [als **unzulässig**] zurückzuweisen ist (einstimmig).

2. Zu Art 8 EMRK

¹ Stellungnahmen des UN-Menschenrechtsausschusses: *Mellet/Irland*, 2324/2013 vom 17.11.2016, CCPR/C/116/D/2324/2013 und *Whelan/Irland*, 2425/2014 vom 11.7.2017, CCPR/C/119/D/2425/2014.

a. Zuständigkeit *ratione materiae*

(43) Der GH erörtert zum weit gefassten Begriff des »Privatlebens« iSd Art 8 EMRK [...], dass dieser auch Themen wie [...] das Sexualleben, [...], die körperliche und psychische Unversehrtheit einer Person [...] sowie Entscheidungen über die Geburt oder Nichtgeburt eines Kindes oder die genetische Elternschaft [...] beinhaltet.

(44) Der GH stellt fest, dass er bereits entschieden hat, dass das Verbot der Abtreibung in Polen aufgrund einer Fehlbildung des Fötus, wenn die Abtreibung aus Gründen der Gesundheit und des Wohlbefindens durchgeführt werden sollte, in den Anwendungsbereich des Rechts auf Achtung des Privatlebens fällt und dass Art 8 EMRK anwendbar ist [...].

(45) Folglich sieht der GH keinen Grund im Zusammenhang mit dem Zugang zu einer legalen Abtreibung bei einer genetischen Störung des Fötus (Trisomie 18) anders zu entscheiden, weshalb Art 8 EMRK anwendbar ist [...]. [...]

b. Zur Opfereigenschaft

(50) Die vorliegende Beschwerde [...] unterscheidet sich deutlich von den Fällen *A. M. ua/PL* [...] und *K. B. und K. C./PL*, in denen die Bf eine Gefahr einer künftigen Verletzung geltend gemacht hatten und der GH zum Ergebnis kam, dass sie keine vernünftigen und überzeugenden Beweise dafür vorgelegt hatten, dass sie tatsächlich Gefahr liefen, von den durch das Urteil des Verfassungsgerichts eingeführten Änderungen unmittelbar betroffen zu sein. Die gegenständliche Beschwerde ist auch von der Rechtssache *M. L./PL* [...] zu unterscheiden, in welcher der GH feststellte, dass die Bf von der fraglichen Gesetzesänderung »unmittelbar betroffen« war. Im letzteren Fall hatte die Bf aufgrund von Fehlbildungen des Fötus Anspruch auf eine legale Abtreibung. Ein Termin im Krankenhaus wurde vereinbart – jedoch ist kurz vor dem Termin zur Abtreibung das Urteil des Verfassungsgerichts in Kraft getreten, sodass eine Abtreibung in Polen aus diesen Gründen nicht mehr möglich war [...], weshalb die Bf ins Ausland gereist war, um den Schwangerschaftsabbruch vornehmen zu lassen.

(51) [...] Zu den Gründen für die [Vornahme der Abtreibung im Ausland] stellt der GH fest, dass die Bf kurz nach der Verkündung des Urteils des Verfassungsgerichts die Ergebnisse von Gentests erhielt, die bestätigten, dass der Fötus an einer schweren genetischen Störung litt – Trisomie 18 [...]. Daraufhin reiste sie in die Niederlande, wo der Schwangerschaftsabbruch im November 2020 vorgenommen wurde. Wie die Regierung zutreffend vorbrachte, war eine Abtreibung aufgrund einer Fehlbildung des Fötus zum maßgeblichen Zeitpunkt in Polen noch legal. Der GH stellt jedoch fest, dass die Urteile des Verfassungsgerichts grundsätzlich unverzüglich veröffentlicht werden müssen [...] und

die Veröffentlichung die Bf mit sofortiger Wirkung der Möglichkeit beraubt hätte, in Polen eine legale Abtreibung vornehmen zu lassen [...]. Der GH stellt daher fest, dass die Bf Gefahr lief, unmittelbar von der bevorstehenden Gesetzesänderung aufgrund des Urteils des Verfassungsgerichts betroffen zu sein, und daher aus Gründen der Gesundheit und des Wohlbefindens ins Ausland reiste, um eine Abtreibung vornehmen zu lassen.

(52) Zudem [...] hatte die Bf Schmerzen und Leid, insb auch aufgrund der Durchführung der Abtreibung im Ausland, sohin fernab von familiärer Unterstützung – dies stellte eine erhebliche zusätzliche Belastung dar, anstatt sich dem Eingriff in der Sicherheit ihres Heimatlandes unterziehen zu können [...].

(53) [...] Auch die Reise- und Arztkosten können für die Bf eine erhebliche Belastung dargestellt haben [...].

(54) Der GH ist der Ansicht, dass der Bf viele negative Erfahrungen erspart worden wären, wenn ihr erlaubt worden wäre, den Schwangerschaftsabbruch in der Sicherheit ihres Heimatlandes vornehmen zu lassen.

(55) Die Bf war somit kein potenzielles Opfer [...], sondern von der fraglichen Gesetzesänderung »unmittelbar betroffen« [...].

c. Erschöpfung der innerstaatlichen Rechtsbehelfe

(71) Der GH stellt [neben der Zuständigkeit *ratione materiae*, der geprüften Opfereigenschaft, der Prüfung der Erschöpfung der innerstaatlichen Rechtsbehelfe und der fehlenden Missbräuchlichkeit des Beschwerderechts iSd Art 35 Abs 3 lit a EMRK] fest, dass die Beschwerde der Bf gemäß Art 8 EMRK weder offensichtlich unbegründet noch aus einem anderen in Art 35 EMRK genannten Grund unzulässig ist. Sie ist daher für zulässig zu erklären (einstimmig).

II. Zur behaupteten Verletzung von Art 8 EMRK

1. Zur Frage, ob positive oder negative Verpflichtungen vorliegen

(103) Der GH stellt fest, dass die Bf nicht vorbrachte, dass es kein Verfahren gab, mit dem sie feststellen lassen konnte, ob für sie eine legale Abtreibung in Polen infrage kam, sondern dass ihre Beschwerden vielmehr das Argument betrafen, dass das Urteil des Verfassungsgerichts, das Abtreibungen aufgrund von Fehlbildungen des Fötus in Polen verboten hatte, ihr Recht auf Achtung ihres Privatlebens unverhältnismäßig eingeschränkt habe. Daher hält es der GH für angemessen, ihr Vorbringen als eine Beschwerde im Zusammenhang mit negativen Verpflichtungen zu prüfen [...].

2. Zum Vorliegen eines Eingriffs

(104) Der GH hat bereits [in seinen Urteilen zu den Rechtssachen *A., B. und C./IE* und *M. L./PL*] festgestellt, dass nicht jede Vorschrift zum Schwangerschaftsabbruch einen Eingriff in das Recht auf Achtung des Privatlebens der Mutter impliziert [...].

(105) Die Regierung brachte vor, dass sich aus der EMRK kein Recht auf Abtreibung ableiten lasse und die Einführung restriktiverer innerstaatlicher Vorschriften nicht als Eingriff in die Rechte der Bf angesehen werden könne [...]. Die Bf habe die Schwangerschaft ohnehin im Ausland abgebrochen und die zum maßgeblichen Zeitpunkt geltenden Verfahren des Familienplanungsgesetzes 1993 nicht in Anspruch genommen. [...]

(106) Der GH stellt fest, dass das Urteil des Verfassungsgerichts zwar am 22.10.2020 ergangen ist, aber erst am Tag seiner Veröffentlichung, nämlich am 27.1.2021, in Kraft getreten ist. Während das Familienplanungsgesetz 1993 bis zu diesem späteren Zeitpunkt unverändert blieb, hätte das Urteil des Verfassungsgerichts jederzeit veröffentlicht werden können – es macht den Eindruck, dass eine große Unsicherheit herrschte, die durch das Fehlen jeglicher Übergangsbestimmungen noch verstärkt wurde [...]. Auch die Bf selbst war sich bewusst, dass das Urteil des Verfassungsgerichts jederzeit veröffentlicht werden konnte – dies verunmöglichte es ihr, in Polen eine legale Abtreibung vornehmen zu lassen [...]. Die Situation wurde durch die anhaltende Covid-19-Pandemie noch verschärft, weil die Bf zu Recht befürchten musste, dass es jederzeit zu Grenzsicherungen kommen könnte, wodurch ihr die Möglichkeit genommen werde, ins Ausland zu reisen, um dort eine Abtreibung vornehmen zu lassen [...]. Unter Berücksichtigung des weit gefassten Begriffs des Privatlebens iSd Art 8 EMRK, einschließlich des Rechts auf Selbstbestimmung und auf körperliche und seelische Unversehrtheit, akzeptiert der GH, dass diese Situation anhaltender Unsicherheit unter den besonderen Umständen des vorliegenden Sachverhalts einen »Eingriff« in die Rechte der Bf nach Art 8 EMRK darstellen konnte.

(107) Um festzustellen, ob dieser Eingriff einen Verstoß gegen Art 8 EMRK darstellte, muss der GH prüfen, ob der Eingriff [...] »gesetzlich vorgesehen« und »in einer demokratischen Gesellschaft notwendig« war, um eines der in Art 8 Abs 2 EMRK genannten »legitimen Ziele« zu erreichen.

3. War der Eingriff »gesetzlich vorgesehen«?

a. Allgemeine Grundsätze

(108) »Gesetzlich vorgesehen« [iSd Art 8 Abs 2 EMRK] erfordert, dass die beanstandete Regelung eine Grundlage im nationalen Recht hat und mit der Rechtsstaatlichkeit vereinbar ist [...]. [...]

(109) Zweitens muss das betreffende Gesetz [...] zugänglich sein und die betroffene Person muss in der Lage sein, die Folgen des Gesetzes für sich selbst abzuschätzen [...]. Damit hat das nationale Recht hinreichend vorhersehbar zu sein [...]. Eine Vorschrift ist laut GH [...] hinreichend »vorhersehbar«, wenn sie so präzise formuliert ist, dass jede einzelne Person (ggf mit entsprechender Beratung) ihr Verhalten danach ausrichten kann [...].

(110) Ein Eingriff in das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens muss daher auf einem »Gesetz« beruhen, das angemessene Garantien gegen Willkür bietet. [...]

b. Anwendung der allgemeinen Grundsätze auf den vorliegenden Fall

(111) Der GH hält fest, dass die Voraussetzungen für einen legalen Schwangerschaftsabbruch in Polen im Familienplanungsgesetz 1993 festgelegt sind. Das Urteil des Verfassungsgerichts vom 22.10.2020, mit dem Schwangerschaftsabbrüche aufgrund von Fehlbildungen des Fötus für verfassungswidrig erklärt wurden, wurde nach einer Verzögerung von drei Monaten am 27.1.2021 veröffentlicht und trat auch an diesem Tag in Kraft [...].

(112) Hinsichtlich der Umstände des vorliegenden Falls stellt der GH wiederholt fest, [...] dass die Unsicherheit, die nach der Urteilsverkündung des Verfassungsgerichts vom 22.10.2020 und vor der Veröffentlichung des Urteils am 27.1.2021 herrschte, einen »Eingriff« in die Rechte der Bf gemäß Art 8 EMRK darstellte [...]. [...]

(113) Die Bf verwies auf mehrere Mängel im Verfahren, mit dem das Verfassungsgericht zu seinem Urteil vom 22.10.2020 gelangt war, wodurch dieses nicht als rechtmäßig erlassen angesehen werden könne [...]. Zudem betonte die Bf, dass die Bestimmungen des Familienplanungsgesetzes 1993 zwar bis zum 27.1.2021 unverändert geblieben seien, es jedoch nach der Urteilsverkündung am 22.10.2020 sowohl im Gesundheitswesen als auch bei Frauen im gebärfähigen Alter in Polen große Unsicherheit und Verwirrung gegeben habe und dass diese Unklarheit die Rechtssicherheit ernsthaft untergraben habe [...]. Die Regierung entgegnete, dass die Zusammensetzung des Verfassungsgerichts in der betreffenden Rechtssache rechtmäßig und ordnungsgemäß gewesen sei [...]. Darüber hinaus (und dies wurde von der Regierung als besonders wichtig angesehen) sei das Familienplanungsgesetz 1993 zwischen dem 22.10.2020 und dem 27.1.2021 unverändert geblieben [...].

(114) Der GH stellt fest, dass das Urteil des Verfassungsgerichts vom 22.10.2020 im Rahmen einer Verfassungskontrolle der nationalen Rechtsvorschriften ergangen ist. Das Verfahren wurde gemäß Art 191 Abs 1 Z 1 des polnischen Verfassungsgesetzes von einer Gruppe

von Parlamentsabgeordneten eingeleitet, die die Verfassungsmäßigkeit von § 4a Abs 1 Z 2 Familienplanungsgesetz 1993 beanstandete [...]. Zwar war die Bf nicht Partei dieses Verfahrens, doch berührte das Verfahren vor dem Verfassungsgericht ihre Rechte, insb ihr Recht auf Achtung ihres Privatlebens [...].

(115) Der GH hat bereits in der Rechtssache *M. L./PL* festgestellt, dass die Beeinträchtigung der Rechte der Bf in dieser Rechtssache »nicht im Einklang mit dem Gesetz« iSd Art 8 EMRK stand, da sie nicht von einem »gesetzlich eingerichteten Gericht« beschlossen worden war [...]. Der GH ist der Ansicht, dass diese Feststellungen zur Vereinbarkeit der entscheidenden Instanz mit der Rechtsstaatlichkeit auch im vorliegenden Fall von Relevanz sind. Gleichzeitig stellt der GH fest, dass zwar in beiden Fällen die beanstandeten Situationen auf dasselbe Urteil des Verfassungsgerichts zurückzuführen sind, die Bf im vorliegenden Fall jedoch zusätzlich von der Unsicherheit hinsichtlich der rechtlichen Auswirkungen dieses Urteils betroffen war. In der Rechtssache *M. L./PL* wurde der Eingriff durch das Inkrafttreten des Urteils des Verfassungsgerichts verursacht, das kurz vor dem Termin der Bf für einen Schwangerschaftsabbruch veröffentlicht wurde, wodurch es ihr verunmöglicht wurde, einen Schwangerschaftsabbruch aufgrund von Fehlbildungen des Fötus vornehmen zu lassen [...]. Im gegenständlichen Fall war das Urteil des Verfassungsgerichts zum Zeitpunkt der relevanten Ereignisse noch nicht in Kraft getreten. Der GH hatte bereits festgestellt, dass die Beeinträchtigung der Rechte der Bf nach Art 8 EMRK durch die anhaltende Situation erheblicher Unsicherheit hinsichtlich der anwendbaren Gesetze und der Zulässigkeit einer Abtreibung aufgrund von Fehlbildungen des Fötus verursacht wurde [...].

(116) Unstrittig war [...], dass die Bestimmungen des Familienplanungsgesetzes 1993, die eine Abtreibung aufgrund von Fehlbildungen des Fötus zuließen, erst am 27.1.2021 förmlich aufgehoben worden waren. Dennoch machte die Bf geltend, dass die nach der Verkündung des Urteils des Verfassungsgerichts entstandene Unklarheit die Rechtssicherheit erheblich beeinträchtigt habe. Der GH hat zu prüfen, ob zum Zeitpunkt der Ereignisse im vorliegenden Fall das nationale Recht hinreichend klar und vorhersehbar war, damit die Bf ihr Verhalten darauf abstimmen konnte [...]. Der GH stellt in diesem Zusammenhang fest, dass das Erfordernis der Vorhersehbarkeit von besonderer Bedeutung ist, wenn ein zuvor nach nationalem Recht bestehendes Recht eingeschränkt wird [...].

(117) Der GH stellt fest, dass die Urteile des Verfassungsgerichts ab dem Tag ihrer amtlichen Veröffentlichung, an dem der ursprüngliche normative Rechtsakt verkündet wurde, wirksam werden und dass sie idR gemäß Art 190 des polnischen Verfassungsgesetzes unverzüglich veröffentlicht werden [...]. Das Verfassungsgericht

kann jedoch einen anderen Zeitpunkt festlegen, ab dem ein von ihm als verfassungswidrig qualifizierter Rechtsakt seine Verbindlichkeit verliert. Im vorliegenden Fall hat das Verfassungsgericht in seinem Urteil vom 22.10.2020 jedoch keinen anderen Zeitpunkt angegeben, ab dem die betreffenden Bestimmungen des Familienplanungsgesetzes 1993 ihre Verbindlichkeit verlieren.

(118) Es war – gemäß der polnischen Verfassung und der bisherigen Praxis zu erwarten, dass das Urteil jederzeit nach seiner Verkündung veröffentlicht werden würde. Der GH stellt in diesem Zusammenhang fest, dass dieses Urteil des Verfassungsgerichts zahlreiche Proteste ausgelöst hat, die die Unsicherheit hinsichtlich der Auswirkungen der Änderungen des Rechtsrahmens für Schwangerschaftsabbrüche nur zusätzlich verstärkt haben [...]. Es blieb unklar, ob die Einschränkungen für Schwangerschaftsabbrüche aufgrund von Fehlbildungen des Fötus bereits in Kraft getreten waren oder ob diese weiterhin legal durchgeführt werden konnten. [...] Der Menschenrechtskommissar des Europarats brachte im Rahmen des Verfahrens etwa vor, dass sich unmittelbar nach der Verkündung des betreffenden Urteils und vor dessen Veröffentlichung bestimmte Krankenhäuser geweigert hätten, Schwangerschaftsabbrüche bei Beeinträchtigungen des Fötus durchzuführen [...]. [...]

(119) Der GH stellt in Bezug auf das Vorbringen der Bf fest, dass die durch die verspätete Veröffentlichung und damit das Inkrafttreten des Urteils des Verfassungsgerichts entstandene Unsicherheit die Rechtssicherheit zum maßgeblichen Zeitpunkt untergraben habe. Diese anhaltende Verwirrung hatte direkte und nachteilige Auswirkungen auf das Privatleben der Bf, da sie hinsichtlich ihres Rechts auf einen legalen Schwangerschaftsabbruch aufgrund von Fehlbildungen des Fötus in einem Zustand der Ungewissheit gelassen worden war. Aufgrund dieser Unsicherheit war die Bf gezwungen, für einen Schwangerschaftsabbruch ins Ausland zu reisen – dies stellte zweifellos eine erhebliche zusätzliche Belastung für sie dar.

(120) Der GH stellt zusammenfassend fest, dass der Eingriff in die Rechte der Bf [...] nicht als rechtmäßig qualifiziert werden kann. Darüber hinaus fehlte es aufgrund der allgemeinen Unsicherheit hinsichtlich des anwendbaren Rechtsrahmens, welche durch die verspätete Veröffentlichung des Urteils des Verfassungsgerichts verursacht wurde, an der gemäß Art 8 EMRK erforderlichen Vorhersehbarkeit. Daraus folgt, dass der Eingriff in die Rechte der Bf nicht im Einklang mit dem Gesetz iSd Art 8 EMRK stand. Es liegt somit eine **Verletzung von Art 8 EMRK** vor (einstimmig).

(121) Aufgrund der Unsicherheit [...], die nach der Verkündung des Urteils des Verfassungsgerichts vom 22.10.2020 entstanden war, **weist** der GH die vorläufige Einrede der Regierung hinsichtlich des unterlassenen Versuchs der Bf, eine legale Abtreibung in Polen

vornehmen zu lassen, **zurück** (einstimmig).

III. Entschädigung nach Art 41 EMRK

€ 1.495,- für materiellen Schaden; € 15.000,- für immateriellen Schaden (einstimmig). Abweisung des Antrags auf Ersatz der Verfahrenskosten (6:1 Stimmen; *abweichendes Sondervotum von Richter Serghides*).